Satzung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben
vom 26.09.2025

Aufgrund von § 12 Absatz 8 Landesplanungsgesetz (LplG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025, Nr. 71) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben in ihrer Sitzung am 26. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Teilregionalplan Energie 2025 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Öffentliche Bekanntmachung am 24.11.2023) mit den Kapiteln

- 1.1 Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region,
- 3.1.1 Regionale Grünzüge,
- 3.1.2 Grünzäsuren,
- 3.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege,
- 3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen,
- 3.3.1 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen,
- 4.2 Energie,

bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Feststellung des Teilregionalplans Energie 2025 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben wird dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde angezeigt. Die beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen eingegangene Anzeige wird auf der Internetseite des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben unter https://www.rvbo.de/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht, wenn das Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen elektronischen Unterlagen unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Anzeige in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird der Teilregionalplan Energie verbindlich.

Ravensburg, den 26.09.2025

Thomas Kugler
Verbandsvorsitzender